

Reglement

Gartensitzplätze, Pflanzgärten und gemeinschaftlich nutzbarer Aussenraum

Der Vorstand der bahoge Wohnbaugenossenschaft erlässt, gestützt auf Art. 37 der Statuten, das nachfolgende Reglement.

1. Zweck

Gartensitzplätze sowie der gemeinschaftlich nutzbare Aussenraum sind von Landschaftsarchitekten geplant worden und haben eine hohe Bedeutung für die Siedlungen der bahoge. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung, Pflege und Veränderungen dieser Flächen. Sie sind notwendig zum Schutz des Siedlungsbildes, zum Schutz der Natur, zur Gewährleistung der Sicherheit und für das gutnachbarschaftliche Einvernehmen. Die Aussenräume der bahoge werden nach den Vorgaben der naturnahen Gartenpflege bewirtschaftet.

2. Private Gartensitzplätze

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Grenzen der Gartensitzplatzbereiche werden durch die Verwaltung, in Abhängigkeit vom jeweiligen Umgebungskonzept, festgelegt. Grundsätzlich ist für alle Veränderungen der Gartensitzplätze ein Gesuch an die bahoge einzureichen. Veränderungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Bewilligung durch die bahoge erteilt wurde. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in Absatz 2.3 aufgelistet.

Bei der Ausführung von Veränderungen sind die entsprechenden Vorgaben und Auflagen einzuhalten. Veränderungen müssen fachlich einwandfrei vorgenommen werden, sodass auch eine spätere Übergabe an Mietnachfolger:innen möglich ist, wobei grundsätzlich ohne gegenteilige Vereinbarung eine Rückbaupflicht am Ende der Mietdauer besteht. Restmaterialien müssen ordnungsgemäss entsorgt werden. Nach Abschluss einer bewilligten Veränderung erfolgt eine Abnahme durch die bahoge Geschäftsstelle.

Unbewilligt vorgenommene Veränderungen müssen auf erstes Verlangen der bahoge rückgängig gemacht werden und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. In räumlich abgeschlossenen Gartensitzplatzbereichen (Gartentore, o.ä.) ist

der Flächenunterhalt (mit Ausnahme der bahoge-Hecken) durch die Mietpartei sicherzustellen.

2.2. Haftpflicht

Mieter:innen sind in ihrem Garten haftpflichtig. Betreffend Sicherheit und Schutzmassnahmen sind die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu herausgegebenen Richtlinien zu beachten.

2.3. Nicht bewilligungspflichtige Veränderungen

2.3.1. Kräuter- und Blumengärten

Das Anlegen von Kräuter- und Blumengärten ist im Bereich des privaten Gartensitzplatzes grundsätzlich erlaubt. Aus betrieblichen Gründen ist bei der Pflanzung ein Abstand von mindestens 1.00 m zu den bahoge-Hecken einzuhalten. Die Pflanzung und Pflege von invasiven Neophyten ist nicht gestattet. Es wird auf die entsprechenden Listen und Infoblätter auf www.infoflora.ch verwiesen. Die Vorgaben aus Art. 4 sind zwingend einzuhalten. Der Unterhalt von privat angelegten Kräuter- und Blumengärten ist durch die Mietpartei sicherzustellen.

2.3.2. Kinderplanschbecken

Das Aufstellen von saisonalen Kinderplanschbecken mit maximal 1'000 Litern Fassungsvermögen ist gestattet. Aus Sicherheitsgründen sind sie nach Gebrauch wieder zu entleeren. Die Verantwortung für Schutzmassnahmen, die zum Beispiel den Zugang von Kleinkindern verhindern, liegt bei den Besitzern des jeweiligen Gartensitzplatzes. Werden zum Erhalt der Wasserqualität chemische Mittel eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass das Wasser beim Entleeren nicht in die Böden geleitet wird.

2.4. Nicht zulässige Veränderungen und Nutzungen

Ausdrücklich nicht zugelassen sind dem Zweck der Gartensitzplätze widersprechende Nutzungen, das Erstellen von Bauten wie Gartenhäusern, orts-

festen Gewächshäusern, Sichtschutzwänden, Zäunen, Materialschuppen und dergleichen sowie das Lagern von Hausrat, Abfällen usw. Ebenso sind Terrainveränderungen und die Veränderung von Flächen befestigter Sitzplatzbereiche nicht zulässig.

2.5. Bauliche Veränderungen und Sanierungen durch die bahoge

Vor Beginn angekündigter Bauarbeiten sind im Bau und Arbeitsbereich jene Bepflanzungen durch die Mieter:innen zu entfernen, welche erhalten werden sollen. Für beschädigte Bepflanzungen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3. Pflanzgärten (Hoch- und Tiefbeete) in gemeinschaftlich nutzbaren Bereichen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die bahoge pflegt eine offene Willkommenskultur. Auch Bewohner:innen, die kein eigenes Beet bewirtschaften, sind in den Pflanzgartenanlagen willkommen. Die Anzahl nutzbarer Pflanzbeete ist in der Regel pro Haushalt beschränkt, sodass möglichst viele interessierte Mietparteien Beete bewirtschaften können. Die Vorgaben aus Art. 4 sind zwingend einzuhalten.

3.2. Neuanlagen und Vergrößerungen

Bei Neuanlagen bzw. allfälligen Vergrößerungen entscheidet die bahoge über Positionierung und Zuteilung der verfügbaren Pflanzbeete. Nachträgliche interne Wechsel können im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit anderen Nutzer:innen bzw. einer allfälligen Gartengruppe vorgenommen werden (die bahoge Geschäftsstelle ist über die jeweiligen Veränderungen zu informieren).

4. Pflege und Unterhalt Gartensitzplätze und Pflanzgärten

4.1. Pflanzenschutzmittel und Dünger

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide u.ä.) ist verboten. Nötigenfalls sind biologische Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Das Verwenden von Kunstdüngern (z.B. chemisch-synthetischer Stickstoffdünger) ist nicht zulässig. Als Dünger sind nur organische Düngemittel wie z.B. Kompost oder Bio-Dünger aus dem Fachmarkt zu verwenden. Es wird auf die Positivliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) verwiesen: www.biologisch-gaertnern.ch/positivliste.html

4.2. Materialien und Ressourcen

Es darf nur torffreie Gartenerde angewendet werden. Es wird ein sparsamer Einsatz von Leitungswasser vorausgesetzt. Der Kauf (bzw. das Ziehen) von Pflanzen, Samen und Erde ist Sache der

Nutzer:innen. Die Pflanzung und Pflege von invasiven Neophyten ist nicht gestattet. Es wird auf die entsprechenden Listen und Infoblätter auf www.in-foflora.ch verwiesen.

4.3. Gewichtsbelastung

Befindet sich die Gartenanlage oberhalb von Tiefgaragen ist die zulässige Gewichtsbelastung beschränkt. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht die bahoge Geschäftsstelle zur Verfügung.

4.4. Weitere Bestimmungen

Aus Rücksicht auf Anwohnende sind die Ruhezeiten gemäss Hausordnung einzuhalten. Nutzer:innen verpflichten sich dazu, ihr Beet während mindestens eines Jahres bzw. einer Gartensaison zu bewirtschaften. Bei Ausstieg aus der Gartengruppe muss das Beet in bereinigtem und pflanzbarem Zustand übergeben werden. Die Nutzer:innen sind für die Pflege und korrekte Nutzung von allgemeinen Flächen und Einrichtungen innerhalb der Gartenanlage (wie z.B. begehbare Beläge, Wasserstellen, Werkzeugkisten, Kompost, etc.) gemeinsam verantwortlich. Bauliche Anlagen im Garten und der Eingriff in die Bepflanzung rund um den Garten sind untersagt. Die Inbetriebnahme einer Kompoststelle bedarf der Zustimmung der bahoge Geschäftsstelle. Für ihren Betrieb sind insbesondere folgende Voraussetzungen notwendig:

- Wahl einer hauptverantwortlichen Person sowie einer Stellvertretung
- Die Anlage muss aktiv bewirtschaftet werden

5. Gemeinschaftlicher Aussenraum, Bäume, Hecken und weitere Bepflanzungen

Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen gehören zur Grundbepflanzung der Siedlung und liegen in der Verantwortung der bahoge. Sie dürfen durch die Mieter:innen nicht verändert oder entfernt werden. Mieter:innen sind dafür bei Schädigung voll ersatzpflichtig.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Reglementsänderungen und Inkrafttreten

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Das jeweils gültige Reglement wird auf der bahoge Website publiziert. Das vorliegende Reglement wurde am 18.12.2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

bahoge Wohnbaugenossenschaft

Bruna Campanello
Präsidentin

Marco Stella
Geschäftsführer